

EXEMPLAR DER GEMEINDE



Einwohnergemeinde  
Duggingen

# **Ersatzabgabereglement**

**(Reglement über die Ersatzabgabe für  
fehlende Abstellplätze)**

**vom 4. Juni 2003**



# **Ersatzabgabereglement der Einwohnergemeinde Duggingen**

vom 4. Juni 2003

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen beschliesst, gestützt auf § 107 Absatz 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 1. Januar 1999, folgendes Ersatzabgabereglement:*

- Grundsatz**                    **§ 1**  
1 Wenn Abstellplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden können, hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.
- 2 Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.
- Ersatzabgabe**                **§ 2**  
1 Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.
- 2 Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl ersatzpflichtiger Parkplätze gilt § 70 Abs. 1 der VO zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV).
- 3 Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt Fr. 12'000.—pro Abstellplatz (Baupreisindex, Belagsbau, Stand 1.1.2003 mit 100.0 Punkten).
- 4 Die Verwendung des Ertrages der Ersatzabgabe richtet sich nach § 107 Abs. 4 RPG.
- Fälligkeit**                    **§ 3**  
1 Die Ersatzabgabe ist mit den Baubewilligungsgebühren zu leisten.
- Rückerstattung**            **§ 4**  
1 Die Abgaben können zurückgefordert werden wenn
- das bewilligte Bauvorhaben oder die bewilligte Nutzungsänderung innerhalb von 2 Jahren nicht realisiert wird bzw. die Bewilligung verfallen ist,
  - das ausgeführte Bauvorhaben innert 5 Jahren nach Ausstellung der Baubewilligung so verändert wird, dass es den Parkplatzbedarf ganz oder teilweise erfüllt,
  - das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt innert 5 Jahren entfernt oder ersetzt wird.
- 2 Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde schriftlich und unter Vorlage der Zahlungsquittung geltend gemacht werden.



**Inkrafttreten**

**§ 5**

1 Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, per 1. Juli 2003 in Kraft.

2 Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeverwalter



Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 4. Juni 2003.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1330 am ..... - 2. Sep. 2003

*Amtsblatt Nr. 36 vom 04.09.2003*

Der Landeschreiber :



